

19. Wahlperiode

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Mehr Transparenz im Schulsystem: Das Verschweigen der Migrantenquote und anderer Schuldaten verstößt gegen Landesrecht!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus stellt fest: Die vom Senat unterstützte Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag für die Jahre 2021-2026, das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ (ndH) nicht mehr für Einzelschulen zu veröffentlichen, ist nicht mit geltendem Landesrecht zu vereinbaren.

Der Senat wird aufgefordert, an der Erhebung des Merkmals „nichtdeutsche Herkunftssprache“ im Bereich von Kita und Schule festzuhalten. Die ndH-Quote einer Schule kann aber nicht die notwendige Sprachstandsfeststellung ersetzen, um den konkreten Förderbedarf zu ermitteln.

Der Senat wird aufgefordert, bei der Erhebung des Merkmals „nichtdeutsche Herkunftssprache“ (ndH) im Bereich der Schule eine verlässlichere und rechtsverbindliche Grundlage zu schaffen, die eine Prüfung der Elternangaben durch die Schule verbindlich macht.

Der Senat wird aufgefordert, in Bezug auf statistische Einzelschuldaten größtmögliche Transparenz walten zu lassen und das Online-Schulverzeichnis zu einer benutzerfreundlichen Internetseite auszubauen, die in Form von Listenansichten auch direkte Vergleichsmöglichkeiten zwischen Schulen zulässt.

Dem Abgeordnetenhaus ist drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

## ***Begründung***

### **Erfassung des Merkmals „nichtdeutsche Herkunftssprache“**

Das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ beschreibt die Sprache, die vorwiegend in der Familie gesprochen wird. Die Erfassung im Bereich Schule beruht auf der Selbstauskunft der Eltern, die bei der Schulanmeldung erfolgt. Die Erfassung basiert ausschließlich auf den Angaben der Eltern. Die Eltern sind dabei nicht verpflichtet, Angaben über ihre Mehrsprachigkeit zu machen (Vgl. Drs. [19/10427](#)). Die Daten „nichtdeutsche Herkunftssprache und Kommunikationssprache in der Familie“ sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 Schuldaten-Verordnung im Schülerbogen zu erfassen. In der Praxis erheben manche Schulen auf Grundlage von Elterngesprächen oder entsprechend der Lerntagebücher aus der Kita die Sprachkenntnisse der Schüler und korrigieren die Angaben der Eltern in einigen Fällen.<sup>1</sup> Diese variierende Handhabung zeigt, dass eine deutlichere und rechtsverbindliche Festlegung bei der Art der Erhebung der Daten angebracht wäre, um eine verbesserte Aussagekraft zu erzielen.

Einerseits erhebt der Senat den Anspruch, das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ sei klar definiert. Andererseits wird das Verfahren zur Erhebung dieses Merkmals in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Die derzeitige Regelung lässt Ungenauigkeiten zu. Martin Klesmann, Sprecher der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, erklärte: „Es ist so, dass Eltern die Angabe bei der Schulanmeldung selbst machen, ohne dass dies konkret geprüft wird“.<sup>2</sup>

### **Bedeutung der ndH-Quote bei der Schulwahl und angestrebte Neuregelung**

Wie eine Studie zeigte, ist der Anteil der Schüler „nichtdeutscher Herkunftssprache“ der Wert, den Eltern im Online-Schulverzeichnis der Senatsverwaltung am häufigsten abrufen.<sup>3</sup> Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2021-2026 wurde indes als Ziel erklärt: „Das Merkmal ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ wird nicht mehr für Einzelschulen veröffentlicht.“ Bereits diese Ankündigung führte in der Öffentlichkeit zu Kritik.<sup>4</sup>

In Publikationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurde auch bisher schon weitestgehend auf die Veröffentlichung statistischer Angaben zu einzelnen Schulen verzichtet. Diese Praxis will der Senat fortsetzen und dabei auch das Berliner Schulverzeichnis mit einbeziehen, das aktuell überarbeitet wird. „Dabei ist vorgesehen, unter anderem das Merkmal ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ zukünftig für Einzelschulen nicht mehr zu veröffentlichen“, verlautbarte der Senat (Drs. [19/10429](#)). Der Senat erklärte, Bürger, nicht nur Eltern schulpflichtiger Kinder, hätten ein Recht auf „statistische Geheimhaltung“, aber ebenso auch ein „Recht auf den Zugang zu statistischen Daten“. Die Verwaltung befinde sich diesbezüglich in einem Abwägungsprozess zwischen verschiedenen Rechtsnormen, sowie praktischen Prozessen und Entscheidungen zu statistischen Themenbereichen (Ebd.).

---

<sup>1</sup> Vgl. Katharina Ludwig: [Schüler in Berlin. Sprechen Sie Nichtdeutsch?](#) 03.07.2014, tagesspiegel.de, abgerufen am 29.05.2022.

<sup>2</sup> Zit. in: B·Z: [Juristen kritisieren die Pläne. Senat will Herkunft von Schülern verschweigen](#), 21.05.2022, abgerufen am 29.05.2022.

<sup>3</sup> Vgl. Ludwig, a.a.O.

<sup>4</sup> Vgl. Jürgen Kaube: [Schulpolitik in Berlin: Geheimnis und Stigma](#), 06.12.2021, faz.net, abgerufen am 29.05.2022.

## **Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes**

Einen neuen Anstoß in diesem Abwägungsprozess zwischen verschiedenen Rechtsnormen liefert das [Gutachten zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin](#) des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 8. April 2022.

Laut Gutachten besteht nach der geltenden Rechtslage im Land Berlin ein Anspruch auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten. Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin (Vgl. Gutachten S. 27 und S. 34). Zu diesen statistischen Einzelschuldaten gehören in nicht abschließender Aufzählung: der Anteil der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, Gewalt- und Drogendelikte, Schulabbrecherquote, Schuldistanz, Sozialdaten [vormals LMB-Quote], Quote der Quereinsteiger, Unterrichtsausfall.

Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst begründet dies im Einzelnen wie folgt: Die Ermittlung der ndH-Quote könnte beispielsweise Anlass zu der Prüfung geben, ob an den jeweiligen Schulen für die betroffenen Kinder zusätzliche Angebote für den Spracherwerb zu schaffen wären. Daten zu Drogen- und Gewaltdelikten, zur Schulabbrecherquote und zur Schuldistanz an einzelnen Schulen könnten genutzt werden, bei den an der Schule tätigen Lehrer einen Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermitteln oder betroffenen Schülern Unterstützung anzubieten. Eine schulgenaue Erfassung der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten könne einen wesentlichen Anhaltspunkt für den Erfolg der an den jeweiligen Schulen angewandten Lehrmethoden oder auch die Eignung des vorgesehenen Lerninhalts darstellen. Die Kenntnis der Anzahl der Quereinsteiger an einzelnen Schulen könne dazu dienen, zu überprüfen, ob und ggf. wie sich diese auf die von Schülern erbrachten Leistungen auswirkt. Des Weiteren könnten die Sozialdaten an einer Schule relevant sein, soweit es etwa um die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln für die Schüler geht. Daten zum Unterrichtsausfall pro Schulen können von Belang sein, um personelle Maßnahmen treffen zu können, um künftig entsprechende Unterrichtseinbußen zu verhindern (Gutachten, S. 5f).

Eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung der wesentlichen staatlichen Einrichtung „Schule“ durch das Zugänglichmachen der genannten statistischen Einzelschuldaten dürfte laut Gutachten grundsätzlich nicht zu befürchten sein (Gutachten, S. 14). Eine Weitergabe der o.g. statistischen Einzelschuldaten stellt auch keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG dar (Gutachten, S. 18).

Insofern die betroffenen schulstatistischen Datensätze keine personenbezogenen, sondern anonymisierte Daten enthalten, ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG), der das Recht auf Informationszugang bei personenbezogenen Daten beschränkt, grundsätzlich nicht einschlägig. Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang zu den schulstatistischen Daten kommt nach geltender Rechtslage nur dann in Betracht, wenn die hinter den Datensätzen stehenden Personen ausnahmsweise identifizierbar wären, z. B. weil etwa 100 Prozent der Schüler oder auch Lehrkräfte einer Schule ein bestimmtes statistisches Merkmal aufweisen (Gutachten, S. 10 und S. 27).

Allgemeine Informationszugangsansprüche sind allerdings nicht grundrechtlich fundiert. Dem Gesetzgeber verblieben daher Spielräume, durch Gesetz Ausnahmen zum Informationszugang zu schaffen. In dem in der 18. Wahlperiode vom Senat vorgelegten Entwurf des Berliner Transparenzgesetzes, durch das das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelöst werden

sollte, war eine solche Ausnahme vorgesehen „für Schulen, Schulbehörden und Schulaufsichtsbehörden in Bezug auf Informationen, die die Erstellung einer Rangliste ermöglichen und somit geeignet sind, die Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu gefährden“. Der Gesetzesentwurf wurde in der 18. Wahlperiode jedoch nicht mehr zur Abstimmung gestellt (Gutachten, S. 26).

Dank des Gutachtens steht fest: Bürger haben ein Recht auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten. Der rot-grün-rote Versuch, Zustände an Schulen zu verschleiern, ist nicht mit geltendem Landesrecht vereinbar.

Berlin, den 1. September 2022

Dr. Brinker    Gläser    Tabor    Weiß  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion